



Straßenbaubeiträge nach der Umgestaltung der Neusser Straße

Mathias Kock, Bürgerzentrum Nippes, 07.10.2019

© Mathias Kock



Allgemeines zum Straßenbaubeitragsrecht

- Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen bei grundlegender Erneuerung einer verschlissenen Straßenteileinrichtung oder bei deren Verbesserung
- Straßenbaubeitragssatzung regelt Grundlagen für alle KAG-Maßnahmen
- Gesonderte Maßnahmensatzung regelt Ausbauumfang und Straßeneinstufung
- Auswirkungen der in NRW geplanten Änderung des KAG sind derzeit noch ungewiss

Alter, Zustand und Beitragspflicht

Gehwege und Parkflächen ca. 45 Jahre alt, technisch aber weitgehend in Ordnung

Erneuerung voraussichtlich nicht beitragspflichtig

Beleuchtung ist neuwertig

Anpassung voraussichtlich nicht beitragspflichtig

Fahrbahn ca. 45 Jahre alt mit einigen Schäden, Oberbau laut Gutachten nicht ausreichend frostsicher und tragfähig

Erneuerung als Verbesserung voraussichtlich beitragspflichtig

Kosten/voraussichtliche Anliegeranteile

Neusser Straße ist als B 9 eine Hauptverkehrsstraße
Fahrbahn nur beitragsfähig, soweit sie breiter ist als
die anschließende freie Strecke

Schätzkosten Fahrbahnerneuerung	2.330.000 €
Beitragsfähig ist 1 m von 9 m	259.000 €
Anliegeranteil 30 %	78.000 €
Fläche der Anliegergrundstücke rd.	78.300 m ²
Geschätzte Beitragsbelastung ca.	1,00 €/m ²

Ablauf der Beitragserhebung

- Beitragserhebung ca. 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme
- Beitragspflichtig: Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der erschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Beitragserhebung
- Ca. 2 Monate vor Beitragserhebung wird diese schriftlich angekündigt
- Zahlung des Betrages grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides, aber: Ratenzahlung und Stundung sind möglich



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit